

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Januar 1941, Nummer 1

Autor: H.C.K. / Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

10. JANUAR 1941 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Präsidentenkonferenz — Die Auszahlung der Vikariatsgehälter — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Zürich, Kant. Lehrerverein — Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Präsidentenkonferenz*

Samstag, den 5. Oktober 1940, 14.30 Uhr,
im Hauptbahnhof Zürich.

1. *Protokoll.* Am 18. März 1939 fand eine Präsidentenkonferenz mit einer Vorsitzung statt. Die von Fräulein Rauch verfassten Protokolle wurden durch die Kollegen Hans Egg, Karl Pfister und Gottfried Wolf geprüft und richtig befunden; sie werden von der heutigen Versammlung auf Grund des schriftlichen Berichtes der Genannten unter Verdankung der grossen Arbeit genehmigt.

2. *Mitteilungen.* Präsident H. C. Kleiner erwähnt, dass sich die Erziehungsdirektion mit dem Armee-stab in Verbindung gesetzt habe, um eine Vereinbarung zugunsten der Lehrer zu erzielen, welche während des Aktivdienstes für eine ausgeschriebene Lehrstelle anmelden. Dem Ersuchen, solchen Dienstpflichtigen einen Urlaub von drei Wochen zu gestatten, wurde Folge gegeben. Ein Kreisschreiben im nächsten «Amtlichen Schulblatt» wird die zu beachtenden Formalitäten aufzählen.

3. *Zum eidgenössischen Wehropfer.* Einleitend führt der Präsident aus: Als der Kantonalvorstand beschloss, die Sektionspräsidenten einzuladen, bestanden noch eine Reihe von der Abklärung harrenden Fragen in bezug auf die aus dem Wehropferbeschluss resultierenden Verpflichtungen der Lehrerschaft. Inzwischen gingen verschiedene Auskünfte von offizieller Seite ein, die sich mit unsern Auffassungen decken, so dass wir heute nicht nur orientiert, sondern mit einer Ausnahme auch gleicher Auffassung wie die Steuerverwaltung sind.

Art. 25 des Wehropferbeschlusses bestimmt, dass anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskassen mit dem Betrag der Abgangsschädigung angerechnet werden, auf den der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei freiwilligem Dienstaustritt am 1. Januar 1940 Anspruch gehabt hätte. Da die Ruhegehälter der Lehrerschaft auf keinem Versicherungssystem beruhen, und da ein vor dem 65. Altersjahr freiwillig (d. h. nicht krankheitshalber) aus dem Amte austretender Lehrer auf diesem Gebiet keinerlei Ansprüche erheben kann, besteht für die amtierende Lehrerschaft unter 65 Jahren hinsichtlich des Ruhegehaltes unbestrittenermassen keine Wehropferpflicht. Dagegen zahlt der Lehrer Beiträge in die Witwen- und Waisenkasse und erhält bei freiwilligem Dienstaustritt 50 Prozent (der Ledige 75 Prozent) der einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück. Für diesen Betrag ist der Lehrer wehropferpflichtig.

Nach Auffassung der eidgenössischen Steuerverwaltung ist ein Lehrer für seinen Ruhegehalt nicht

nur dann steuerpflichtig, wenn er einen solchen tatsächlich bezieht, sondern auch dann, wenn er nach dem erreichten 65. Altersjahr noch Schule hält, statt sich, wie ihm dies möglich wäre, in den Ruhestand zurückzuziehen. Die Errechnung des Steuerwertes soll nach Art. 26 des Wehropferbeschlusses erfolgen.

In den Gemeinden, die eine Zusatzversicherung zur Witwen- und Waisenkasse haben, muss zur Entscheidung, ob dort weitere Beträge steuerpflichtig sind, festgestellt werden, ob es sich um ein Versicherungssystem mit Abgangsentschädigungen bei freiwilligem Dienstaustritt oder um Zahlungen aus dem laufenden Etat handelt. Um alle in Betracht kommenden Kollegen auf diese Fragen aufmerksam zu machen, und um zu vermeiden, dass falsche Mitteilungen an die Steuerbehörden gemacht werden, sind die Lehrer in Gemeinden mit Zusatzversicherungen um Entsendung einer Abordnung zur heutigen Sitzung ersucht worden.

Die auf die Ausführungen des Präsidenten folgende kurze Aussprache gibt Gelegenheit zur Beantwortung einiger Fragen. Hermann Leber, Zürich, dankt dafür, dass sich der Kantonalvorstand für eine richtige Auslegung des Wehropferbeschlusses durch die massgebende Steuerverwaltung eingesetzt hat, gibt einige interessante Aufschlüsse über die Verteilung zwischen den Aufwendungen für die Altersfürsorge einerseits und die Hinterbliebenenversicherung andererseits und betont, dass es nach seiner Auffassung nicht richtig sei, wenn den noch im Amt stehenden Kollegen von 65 und mehr Jahren ein Ruhegehalt, das sie noch gar nicht beziehen, als Vermögensbestandteil in Anrechnung gebracht werde.

4. *Zirkular der Freiwirtschaftlichen Lehrergruppe des Kantons Zürich betr. Diskussion über wirtschaftliche Mobilisationsfragen.* Dieses Schriftstück ist den Sektionspräsidenten Ende August 1940 von der Freiwirtschaftlichen Lehrergruppe zugestellt worden; darin wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des ZKLV über wichtige wirtschaftliche Mobilisationsfragen aufgeklärt werden sollten. Präsident H. C. Kleiner verweist darauf, dass der Kantonalvorstand im Januar 1937 eine Mitgliederversammlung einberief, in der über «Indexwährung — Goldwährung» gesprochen wurde; Referenten waren Werner Schmid und Dr. Marcel Grossmann. Es wird die Frage aufgeworfen, wie sich der Kantonalvorstand zu verhalten habe, falls ein Begehren um eine ähnliche Aussprache in einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung gestellt würde. Die kurze Aussprache zeigt, dass der Wunsch nach einer solchen Veranstaltung gegenwärtig nicht dringend ist, und dass sie infolge eines unbefriedigenden Besuches leicht zu einem Misserfolg werden könnte.

5. *Lohnfragen.* H. C. Kleiner und H. Frei, der den ZKLV in der Konferenz vom 16. September 1940 mit

* Infolge der Zeitereignisse verspätet.

der Personalkommission des Regierungsrates vertreten hat, berichten, was im folgenden kurz zusammengefasst ist: Der Kantonalvorstand nahm sich der Angelegenheit schon im Dezember 1939 an und beriet mit den andern Verbänden, was getan werden könne, um die Gehälter an die schon eingetretene und sich wohl noch verschärfende Teuerung anzupassen. Mit Ausnahme des VPOD war man damals der Auffassung, dass die Staatsbeamten einen Vorstoss noch nicht unternehmen könnten. Im vergangenen Sommer, als die Teuerung wesentlich über 5 Prozent hinausging, traten die Personalverbände wieder zusammen und behandelten das Problem der Lohnanpassung neuerdings. Entgegen der Auffassung des Kantonalvorstandes und anderer Kreise kam die Konferenz der Personalverbände aber nicht zum Begehren auf Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaues, sondern nur zu einem Ersuchen um Ausrichtung von Teuerungszulagen, wobei allerdings die Meinung der Minderheit, die Regierung sollte auch die Frage der Aufhebung des Lohnabbaues prüfen, nicht verschwiegen wurde. Der wichtige Grund, warum weite Kreise des Staatspersonals nicht für diese Aufhebung zu haben waren, liegt darin, dass beim Eintreten dieses Falles ganz namhafte Einzahlungen in die Versicherungskasse gemacht werden müssten. Während die Konferenz vom 11. Juli 1940 mit dem Herrn Finanzdirektor nur die Zusicherung einbrachte, die Regierung werde im Spätherbst ein neues Begehren wieder prüfen, brachte die zweite Besprechung vom 16. September, der eine Eingabe vorausgegangen war, einen Erfolg. Die Regierung erklärte sich in jenem Zeitpunkt bereit, dem unteren Personal Teuerungszulagen für den Rest des Jahres 1940 auszurichten, und gab ausserdem bekannt, dass sie auf den 1. Januar 1941 ein neues Besoldungsstatut in Kraft gesetzt sehen möchte. Nach diesem sollen den obern Beamten wesentliche Gehaltserhöhungen zugebilligt werden, für alle übrigen wäre der Lohnabbau von 5 Prozent aufzuheben.

Da das Wort zu den Ausführungen der beiden Berichterstatter nicht verlangt wird, kann der Präsident die Sitzung um 15.40 Uhr schliessen.

Im Anschluss an den Sitzungsbericht kann wohl erwähnt werden, dass die Teuerungszulagen unterdessen vom Kantonsrat beschlossen worden sind («Päd. Beob.», Nummer 18, 1940). Ueber das neue Besoldungsstatut und die mit ihm verbundene Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaues ist noch keine Entscheidung gefallen.

Die Auszahlung der Vikariatsbesoldungen

H. C. K. Wenn schon der gewählte Lehrer, der Monat um Monat regelmässig die ihm zugemessene Besoldung erhält, den Tag gegen das Monatsende, wo das Loch im Portemonnaie wenigstens für einige Zeit wieder zugestopft ist, recht oft mit Ungeduld erwartet, mit wieviel grösserer Sehnsucht muss der Vikar, dem die Gnadensonne des Anweisungsscheines der Staatsbuchhaltung nicht regelmässig leuchtet, den Entgelt für die von ihm geleistete Vikariatsarbeit erwarten. Es ist darum nur zu begreiflich, dass die Verwaltung nicht eitel Lob erhält, weil sie nachlässig erscheint und durch ihre Nachlässigkeit den Vikar zu lange auf den wohlverdienten Lohn warten lässt.

Es soll kein Plädoyer für die Verwaltung geschrieben werden; aber es mag trotzdem angezeigt sein, einmal mit ein paar Sätzen zu beschreiben, wie die Vikariatsentschädigungen zur Auszahlung kommen. Dabei gelten die Ausführungen zunächst nur für die Vikare, deren Entschädigungen durch die kantonale Verwaltung ausbezahlt werden. Das sind alle Vikare, die nicht in der Stadt Zürich amten. Die Vikare in Zürich werden direkt durch die Stadt bezahlt, die später mit dem Kanton verrechnet.

Die Kontrolle der Vikariate, die Ausrechnung der Vikariatsbesoldungen, das Ausfüllen der Anweisungen und der Besoldungs-Bordereaus besorgt das Vikariatsbureau der Erziehungsdirektion; die notwendigen Verbuchungen in der Staatsrechnung sind Sache der Finanzdirektion, welche auch der Post die Zahlungsanweisungen übergibt. Im Interesse eines rationellen Betriebes werden die Besoldungsbordereaus der Finanzdirektion normalerweise nur einmal im Monat für eine ganze monatliche Zahlungsperiode überwiesen. — Am Ende jedes Monats verschickt die Erziehungsdirektion an die Ortsschulpflegen die Rapportformulare, in welchen die Pflegen die genauen Vikariatsdauer zu melden haben. Da und dort sind nach Eingang der Formulare Rückfragen notwendig, so dass die Erziehungsdirektion mit ihren Arbeiten zuhanden der Finanzdirektion erst etwa am 10. des Monats beginnen kann. In der Erwartung, dieses Datum könne vorgeschoben werden, hat man die Formulare versuchsweise schon in einem früheren Zeitpunkt verschickt. Wohl in der Ueberlegung, dass gerade in der gegenwärtigen Zeit vor Monatsende nochmals ein Vikariat notwendig werden könnte, sind die Formulare dann aber nicht überall sofort ausgefüllt, sondern bis zum Monatsende in der Pultschublade wohl verwahrt worden, wo sie über das Ablieferungsdatum hinaus liegen blieben und erst auf eine Mahnung hin der sicheren Vergessenheit entrissen wurden. So dass der Versuch, der eher eine Verschlechterung der Termine gebracht hatte, wieder aufgegeben werden musste. — Die Arbeit, welche die Erziehungsdirektion zu besorgen hat (Kontrolle, Ausrechnen der Besoldungen und der Lohnausgleichsbeträge, Ausfüllen der Anweisungen und Bordereaus) beansprucht gegenwärtig etwa zwei Tage. Im November z. B. gab es 190 Anweisungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 60 783.—. Normalerweise am 12. des Monats gehen Anweisungen und Bordereaus an die Finanzdirektion, von wo die Anweisungen längstens nach zwei Tagen der Post übergeben werden, welche die Auszahlungen möglichst rasch vornimmt, aber bei grosser Geschäftslast auch schon bis anderthalb Tage gebraucht hat. Aus dem geschilderten Geschäftsgang ergibt sich, dass die Vikare ihre Besoldungen normalerweise am 15.—16. des Monats erhalten müssen. — Wenn der Rapport aus einer Gemeinde zu säumig eingetht und die Erziehungsdirektion mit ihrer Arbeit und der Ueberweisung an die Finanzdirektion nicht mehr zuwarten kann, zieht sich die Auszahlung der betreffenden Vikariatsbesoldung begreiflicherweise weiter hinaus, weil dann nach der Hauptüberweisung eine besondere Anweisung nötig wird. Es liegt sehr im Interesse der Vikare, dass das Meldewesen durch die Gemeinden gut klappt. Mancher Vikar kann dabei mithelfen, indem er in taktvoller Weise dem Schulpfleger, der mit der Arbeit betraut ist, behilflich ist. Da und dort kommt es vor, dass das Ausfüllen der Rapportformulare dem Vikar

übertragen wird, dem dadurch eine möglichst speditiv Erledigung in die Hand gelegt ist. Die Vikare können die Kontrollarbeit dadurch erleichtern und kürzen helfen, dass sie Schuleinstellungen und Ferien selber direkt der Erziehungsdirektion melden.

Die Auszahlung der Besoldungen an die in der Stadt Zürich amtierenden Vikare geschieht in ähnlicher Weise wie beim Kanton und braucht auch ungefähr die gleiche Zeit.

Trotz guten Willens und reichlicher Ueberzeitarbeit kann es einmal vorkommen, dass die normalen Fristen nicht innegehalten werden können, wenn die Zahl der Vikariate ein ungewöhnliches Ausmass annimmt. Im Mai des vergangenen Jahres waren z. B. 317 Anweisungen auszufertigen.

Es ist wohl begreiflich, wenn es kaum möglich ist, dem die Ungeduld zu nehmen, der das Geld bitter nötig hat; aber es mag doch gerechtfertigt gewesen sein, einmal die andere Seite dargestellt zu haben.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Da sah sich die Kommission wider Erwarten Anfangs Februar 1932 gezwungen, noch einmal zusammenzutreten. Es geschah auf Ansuchen eines Vertreters der sozialdemokratischen Fraktion, um ihr in deren Namen in Anbetracht «der ausserordentlichen Verschärfung der Krise, deren Rückwirkungen die Mehrausgaben erheischende Vorlage zu Fall bringen könnte», den Antrag zu stellen, dem Bureau des Kantonsrates vorzuschlagen, «die Vorlage auf unbestimmte Zeit von der Traktandenliste des Kantonsrates abzusetzen». Auf der Rechten war man sachlich damit nicht einverstanden und fand den Vertrauensschwund in die Einsicht des Zürchervolkes bei denen, die am stärksten für die Vorlage eingetreten seien, merkwürdig, war indessen geneigt, darin ein Eingeständnis der Erkenntnis zu erblicken, dass dem Gesetze keine Aussicht auf Annahme beschieden wäre. Mit grossem Mehr entschied sich die Kommission, im Sinne des Antrages zu wirken. Es wäre falsch, den Beschluss als alleinigen Ausfluss der Sorge um das Schicksal des Gesetzes auszulegen. Aufrichtige Freunde besass die Vorlage fast nur bei den Sozialdemokraten und Demokraten. Jene waren daher geneigt, einen Antrag auf Eintreten als Sabotage aufzufassen, diese, materiell ziemlich geschlossen für die Vorlage eingenommen, wünschten durch eine Eintretensdebatte eine Entscheidung herbeizuführen und damit Klarheit für den zu verfolgenden Weg zu schaffen. Der Hauptriss, der Freunde und Gegner der Vorlage trennte, ging durch die freisinnige Fraktion. Wie bei den Bauern, die sozusagen geschlossen gegen das Gesetz Stellung bezogen, weckten verschiedene Punkte bei ihnen Bedenken (Verbindung mit der Universität, staatliches Monopol der Lehrerbildung, vermehrte Belastung des Fiskus durch zu befürchtende Erhöhung der Lehrerbesoldungen). Allgemein darf gesagt werden, man fand das vorliegende Werk zu wenig traditionsverbunden. Alle diese Gründe walteten auch bei den beiden konfessionellen Parteien, der Evangelischen Volkspartei und den Christlichsozialen, nur dass sich bei ihnen noch Widerstände kulturpolitischer Natur

gesellschaften, die bei der erstern, die ihr eigenes Werk in Unterstrass gefährdet sah, freilich weit stärker zutage traten.

Trotz dieser durchaus verworrenen Lage wurde dem Wunsche der Kommission vorderhand nicht entsprochen, und so figurierte denn das Lehrerbildungsgesetz das ganze Jahr 1932 hindurch auf der Geschäftsliste der Legislative, im Jubiläumsjahr der zürcherischen Volksschule und des Seminars eine nicht unwillkommene Zierde derselben, die geeignet war, nach aussen die Schulfreundlichkeit des Kantons Zürich zu dokumentieren. Erst am 10. Januar 1933 beantragte der Vorsitzende des Kantonsrats gemäss einem Antrage des Bureaus, dem Wunsche der Kommission zu entsprechen. Deren Präsident, Stadtrat Sing, opponierte im Interesse der Sache namens der demokratischen Fraktion. Auch der Erziehungsdirektor wünschte zur Entlastung der für die unerträglich gewordenen Zustände auf dem Gebiete der Lehrerbildung verantwortlichen Regierung mindestens eine Eintretensdebatte. Die Abstimmung ergab eine grosse Mehrheit für Absetzung des Geschäftes. Damit war die Angelegenheit auf dem toten Punkt angekommen.

Schon im Jahre 1931 hatte in der Presse die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit in befürwortendem und ablehnendem Sinn eingesetzt. Der «Zürcher Bauer» hatte einen Separatabdruck eines in ihm erschienenen, von einem Volksschullehrer verfassten Artikels gegen das Gesetz zu Propagandazwecken herstellen lassen. In diesem Zusammenhang muss aber besonders der Schrift «Lehrerbildung im Kanton Zürich» von Dr. Walter Hildebrandt gedacht werden, einer Streitschrift, die damals, als eine Beratung des Gesetzesentwurfes im Kantonsrat bevorzustehen schien und damit auch die Volksabstimmung darüber nicht ausgeschlossen war, erhebliches Aufsehen erregte als grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Vorlage vom Standpunkt der positiv-christlichen Weltanschauung aus, welcher der Verfasser verhaftet war. Er kritisiert darin die liberale Lehrerbildung, die unter Ablehnung einer aussermenschlichen Autorität nur der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz sich verpflichtet fühle. Das Staatsseminar erscheint ihm «gleichsam als Resultante der im politischen Leben wirkenden Weltanschauungsmächte». Es fehle ihm, wie auch der Volksschule, die geistige Einheit. In der geplanten Neuordnung der Lehrerbildung vermag er nicht eine Vertiefung, sondern nur eine Verbreiterung zu sehen. Er lehnt darum den rein «intellektualistischen» Reformweg, wie ihn die Forderungen der Schulsynode von 1922 enthalten, ab, weil diese alles von der wissenschaftlichen Unterweisung und der freien Charakterentwicklung erwarte und die sittliche Beeinflussung regiere, ausserdem «das Hauptgewicht zu sehr auf das erzieherische Können lege». Aber auch der «ingeschränkte intellektualistische» Bildungsgang mit dem «Gegengewicht in einer philosophisch gehaltenen Charakterbeeinflussung», wie ihn Mousson in seinen «Richtlinien» und seiner «Lebenskunde» vorsah, ist ihm unannehmbar, da er von der falschen Voraussetzung ausgehe, dass das ethische Wissen zur Bildung des Menschen genüge. Hildebrandt fordert «Charakterbildung mit beschränkter, aber gründlicher intellektueller Bildung und starker Betonung der praktischen Fächer». Er anerkennt ausschliesslich eine Lehrerbildung, die «auf dem Boden der christlichen Lebens- und Welt-

anschauung» steht. Dem «offenen Bildungsweg» mit seinem Nacheinander der Bildungskomponenten stellt er als Ideal den «geschlossenen», durch das Seminar gebotenen gegenüber. Der Erkenntnis sich jedoch nicht verschliessend, dass die Voraussetzungen für eine staatliche Lehrerbildung nach dem Programm von 1839 in Anbetracht der Bevölkerungsschichtung im Kanton Zürich durchaus fehlen, setzt er sich für die Freiheit der christlichen Lehrerbildung ein und bekämpft das in Aussicht genommene staatliche Monopol, für dessen Schaffung allein technische Gründe sprächen. Er stellt seine Forderung als Ausfluss der Autonomie der Schulgemeinden und der Freiheit des einzelnen Kandidaten, der sich nicht einer ihm fremden Mentalität unterwerfen wolle, da auch die Lehramtsschule wie die Volksschule irgendeiner bestimmten Weltanschauung anheimfallen werden. Letzten Endes werde das Lehrerbildungsmonopol der Weg von der freiheitlichen zur sozialistischen Demokratie sein und die obligatorische Staatsschule und das Verbot der freien Schulen nach sich ziehen.

Die Absetzung der Vorlage von der Geschäftsliste des Kantonsrates bedeutete zwar noch kein Begräbnis derselben; aber es war nun mit einem so langen Aufschub der Beratung zu rechnen, wie er für die verantwortlichen Behörden einfach nicht mehr tragbar erschien. Es war für sie ausserordentlich schwierig, aus der verfahrenen Lage herauszukommen. Zwar liess eine Interpellation des Demokraten Bill, von welcher der Kantonsrat am 6. Februar 1933 Kenntnis nahm, die Sache auch im Parlament nicht völlig zur Ruhe kommen. Sie lautete: «Nachdem der Kantonsrat die Beratung des Lehrerbildungsgesetzes auf unbestimmte Zeit verschoben, damit aber die Schwierigkeiten der dringlich gewordenen Lösung der Lehrerbildungsfrage nur vermehrt hat, fragen wir den Regierungsrat an, was er zu tun gedenkt, um die Angelegenheit aus der unhaltbaren Situation herauszuführen.» Ihre Begründung erfolgte erst am 17. Juli durch den Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission an Stelle des durch Krankheit verhinderten Interpellanten. Die Antwort des Erziehungsdirektors fiel zur Zufriedenheit Sings aus. Dr. Wettstein gab darin Auskunft über die inzwischen bereits geleisteten Vorarbeiten für eine Uebergangslösung. Kurz nach der Abstimmung im Kantonsrat hatte nämlich der Leiter des Seminars Küsnacht einen in der «Zürichsee-Zeitung» erschienenen Vorschlag auf eine Aussprache der Präsidenten aller verhandlungsfähigen politischen Parteien über eventuell zu ergreifende Ueberbrückungsmassnahmen bis zur Behandlung des Gesetzes im Rate aufgegriffen. In einem Exposé schilderte er die politische Situation und schlug dann der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht im Februar «Richtlinien zur Umgestaltung der Lehrerbildung» als fünfjähriges Provisorium vor, für das er eine Rahmenverordnung empfahl unter Verweisung der näheren Ausführungsbestimmungen in Verordnungen des Erziehungs- und des Regierungsrates. Der vor allem in Betracht fallende Punkt 3 bestimmte: «Bis zur späteren endgültigen Regelung der Lehrerbildungsfrage wird versuchsweise eine Uebergangslösung angeordnet in folgendem Sinne:

a) Die Ausbildungszeit wird um ein Jahr verlängert.

b) Der Anschluss erfolgt an die dritte Klasse der Sekundarschule.

c) Die allgemeine und die berufliche Bildung werden auseinandergesogen.

d) Die Berufsschule für Lehrer vereinigt die Absolventen der Vorbereitungsschulen in Zürich, Küsnacht und Winterthur.

e) Neben der staatlichen Berufsschule können auch Privatschulen die Vorbereitung auf die Patentprüfung für Primarlehrer übernehmen.

f) Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsrates über die Verwendung der gesamten Ausbildungszeit.

Am 10. Februar fand eine bürgerliche interfraktionelle Konferenz zur Besprechung der Situation statt, zu der auch der Erziehungsdirektor und die Seminardirektoren von Küsnacht und Unterstrass, sowie der Leiter der Primarlehrerausbildung an der Universität geladen waren. Die Konferenz ergab weitgehende Uebereinstimmung mit den Vorschlägen Dr. Schälchlin, die nun in den Fraktionen besprochen werden sollten zwecks späterer Fühlungnahme mit den Sozialdemokraten. Den Wunsch eines bäuerlichen Vertreters nach einem neuen Gesetz wies der Erziehungsdirektor ab, bevor ein klarer Entscheid des Kantonsrates über den ersten Entwurf vorliege. Betrachte das Parlament denselben als erledigt, so möge es durch einen Beschluss den Regierungsrat zur Zurückziehung der Vorlage veranlassen. Fortsetzung folgt.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Sektion Zürich: Die Sektion Zürich hat als Ersatz für den zurückgetretenen Delegierten Adolf Muschg, Zollikon, der auf Ende des Schuljahres 1939/40 in den Ruhestand getreten ist, zum Delegierten gewählt: Dr. Robert Honegger, Primarlehrer, Zollikon.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das Abonnement für die Schweizerische Lehrerzeitung ist fällig geworden (Einzahlung auf Postscheck bis zum 22. Januar a. c.). — Wir verstehen, dass sich der Lehrer heute besinnt, bevor er etwas ausgibt. Das Abonnement für die SLZ gehört aber zu den wohlverwendeten Ausgaben: Nur wenn die zürcherische Lehrerschaft viele Abonnenten zählt, kann der ZKLV für seinen unentbehrlichen «Pädagogischen Beobachter» mit Berechtigung vorteilhafte Vertragsbedingungen bei der SLZ erwarten. Neben dieser einen materiellen Seite (nur) eine idelle: Die Lehrerzeitung gehört zum Schweizerischen Lehrerverein, der in seinen Reihen das Ziel verwirklicht: Zusammenschluss der Schweizer über Parteien und Konfessionen hinaus. Es war auch das Ziel der Landesausstellung und in ihrem Rahmen des Schweizerischen Lehrertages und der Pädagogischen Woche, an die wir uns mit Freude erinnern!

Kolleginnen und Kollegen! Haltet auch in schwerer Zeit Treue und erneuert euer Abonnement; gewinnt diejenigen, welche noch nicht Abonnenten sind.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.